



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil II

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Oktober 2022	Nr. 42
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland – Anstalt des öffentlichen Rechts. Vom 30. September 2022 746

B. Gerichtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bekanntmachungen von Gerichten 748

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Gerichten 749

C. Verschiedene Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen 752

Stellenausschreibungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung der Deutschen Rentenversicherung Saarland 752

Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I 755

A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bekanntmachungen

1046 **Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 30. September 2022

Auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Studierendenwerkesgesetzes (StWG) vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762, 1764) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Saarland in der Verwaltungsratssitzung vom 28. September 2022 folgende Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland beschlossen, der das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 StWG am 12. Oktober 2022 zugestimmt hat und die gemäß § 18 StWG hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Saarland (Studierendenwerk) obliegt nach § 3 StWG die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studierenden. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben und für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen erhebt das Studierendenwerk in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 13 Absatz 2 StWG (Sozialbeitrag) von allen Studierenden der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen:

- Universität des Saarlandes
- Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- Hochschule für Musik Saar
- Hochschule für Bildenden Künste Saar.

(2) Studierende, die an mehreren der in Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag nach Absatz 1 in Verbindung mit § 4 zu entrichten. Im Falle unterschiedlicher Beitragshöhen, ist der höhere Betrag zu entrichten. Im Falle identischer Beitragshöhen richten sich die Einzugsmodalitäten nach § 4 Absatz 3 Satz 4. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt davon unberührt.

(3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern wird jeweils nur der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

(4) Von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Probestudium sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen eines Vorbereitungs- oder Weiterbildungsstudiums an den in Absatz 1 genannten Hochschulen wird je Monat der Immatrikulation ein Sechstel des Beitrages zum Studierendenwerk erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt davon unberührt.

(5) Die Regelungen dieser Beitragsordnung gehen den Regelungen der entsprechenden Ordnungen der in Absatz 1 genannten Hochschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studierendenwerkesgesetzes vom 16./17. Juni 2021 gelten, vor.

§ 3 Zusammensetzung des Sozialbeitrages

Der Sozialbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beitrag zum Studierendenwerk und
- b) einem Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag zum Studierendenwerk beträgt entsprechend § 13 Absatz 2 StWG in Abhängigkeit vom Leistungsumfang an der jeweiligen Hochschule ab dem Sommersemester 2023 pro Semester:

- a) für Studierende der
Universität des Saarlandes (UdS) **100,00 Euro**
- b) für Studierende der Hochschule für
Technik und Wirtschaft (htw saar) **100,00 Euro**
- c) für Studierende der Hochschule für
Musik Saar (HfM Saar) **100,00 Euro**
- d) für Studierende der Hochschule für
Bildende Künste Saar (HBK Saar) **15,40 Euro.**

(2) Der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung beträgt 1,30 Euro und ist in den in Absatz 1 aufgeführten Beiträgen enthalten.

(3) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 werden erstmalig zu Beginn des Sommersemesters 2023 und in Folge zu Beginn eines jeden weiteren Semesters fällig. Die Beitragszahlungen sind bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen. Sie werden von den Hochschulen für das Studierendenwerk unentgeltlich eingezogen. Kommt § 2 Absatz 2 Satz 1 zur Anwendung, erfolgt die Einziehung nach Satz 3 im Falle identischer Beitragshöhen durch die Hochschule mit der höheren Gesamtanzahl an immatrikulierten Studierenden gemäß der jeweils letzten Veröffentlichung der Bundesstatistik.

**§ 5
Stundung und Ermäßigung**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ausnahmen sind in dieser Ordnung zu regeln.

**§ 6
Aufhebung, Rücknahme oder
Widerruf der Einschreibung**

Im Falle der Aufhebung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung von Studierenden der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschulen werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

**§ 7
Rückerstattung des Beitrages bei Beurlaubung**

(1) Durch eine in § 2 Absatz 1 genannte Hochschule beurlaubten Studierenden, die nachweislich für die Dauer eines gesamten Semesters von ihrem Studienstandort abwesend sind und daher die Leistungen des Studierendenwerkes nicht in Anspruch nehmen, kann auf Antrag der nach § 4 zu leistende Beitrag zurückerstattet werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung beantragt wird, beim Studierendenwerk eingegangen sein. Dem Antrag ist im Falle eines Auslandsaufenthaltes eine offizielle Bestätigung aus dem Ausland über den dortigen Aufenthalt beizufügen. Entsprechendes gilt für eine Abwesenheit vom Studienstandort innerhalb Deutschlands. Im Falle der Genehmigung wird dem/der Studierenden der nach § 4 zu leistende Beitrag durch das Studierendenwerk zurückerstattet.

(2) Dies gilt nicht, sofern die jeweilige Ordnung der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschulen eine für die Studierenden günstigere Regelung enthält.

**§ 8
Behandlung von Härtefällen**

(1) Der nach § 4 zu leistende Beitrag kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zum letzten Tag der Einschreibung bzw. Rückmeldung der jeweiligen Hochschule beim Studierendenwerk zu stellen ist, ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn die Leistung des Beitrages im Einzelfall für die Studierende/den Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich die/der Studierende in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet. Die/Der Studierende hat

den Antrag zu begründen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Über den Antrag entscheidet eine Kommission, der zwei vom Verwaltungsrat des Studierendenwerkes bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrates (zwei Studierende im Rotationsprinzip) sowie der Vorstand des Studierendenwerkes angehören.

(3) Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

(4) Im Fall der Genehmigung des Antrages nach Absatz 1 wird der gemäß § 4 zu leistende Beitrag durch das Studierendenwerk an den/die Studierende zurückerstattet.

**§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung wird gemäß § 18 StWG bekanntgemacht und tritt mit Wirkung vom 30. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 24. August 2022 (Amtsbl. II S. 607) außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. September 2022

Studierendenwerk Saarland

Dr. Rolles
Verwaltungsratsvorsitzender

Prof. Dr. Wagner
Vorstandsvorsitzender

Genehmigung

Der vorstehenden Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland Anstalt des öffentlichen Rechts vom 30. September 2022 – beschlossen durch den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Saarland in seiner Sitzung am 28. September 2022 – wurde gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Studierendenwerksgesetzes durch das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft mit Schreiben vom 12. Oktober 2022, Az.: W2-11.7/22, zugestimmt.

Saarbrücken, den 13. Oktober 2022

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Im Auftrag
Becker